

Lage der drei Friedhöfe in Rosengarten

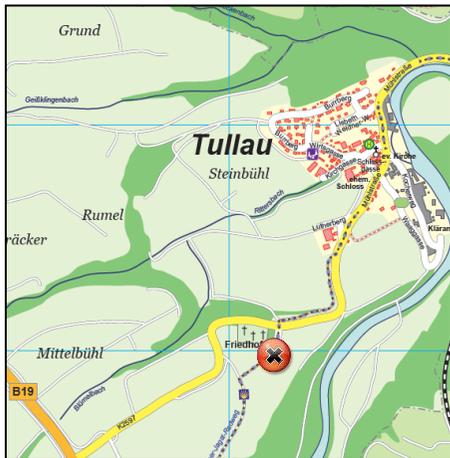
Friedhof Westheim, Haller Straße 89



Friedhof Rieden, Friedhofstraße 2

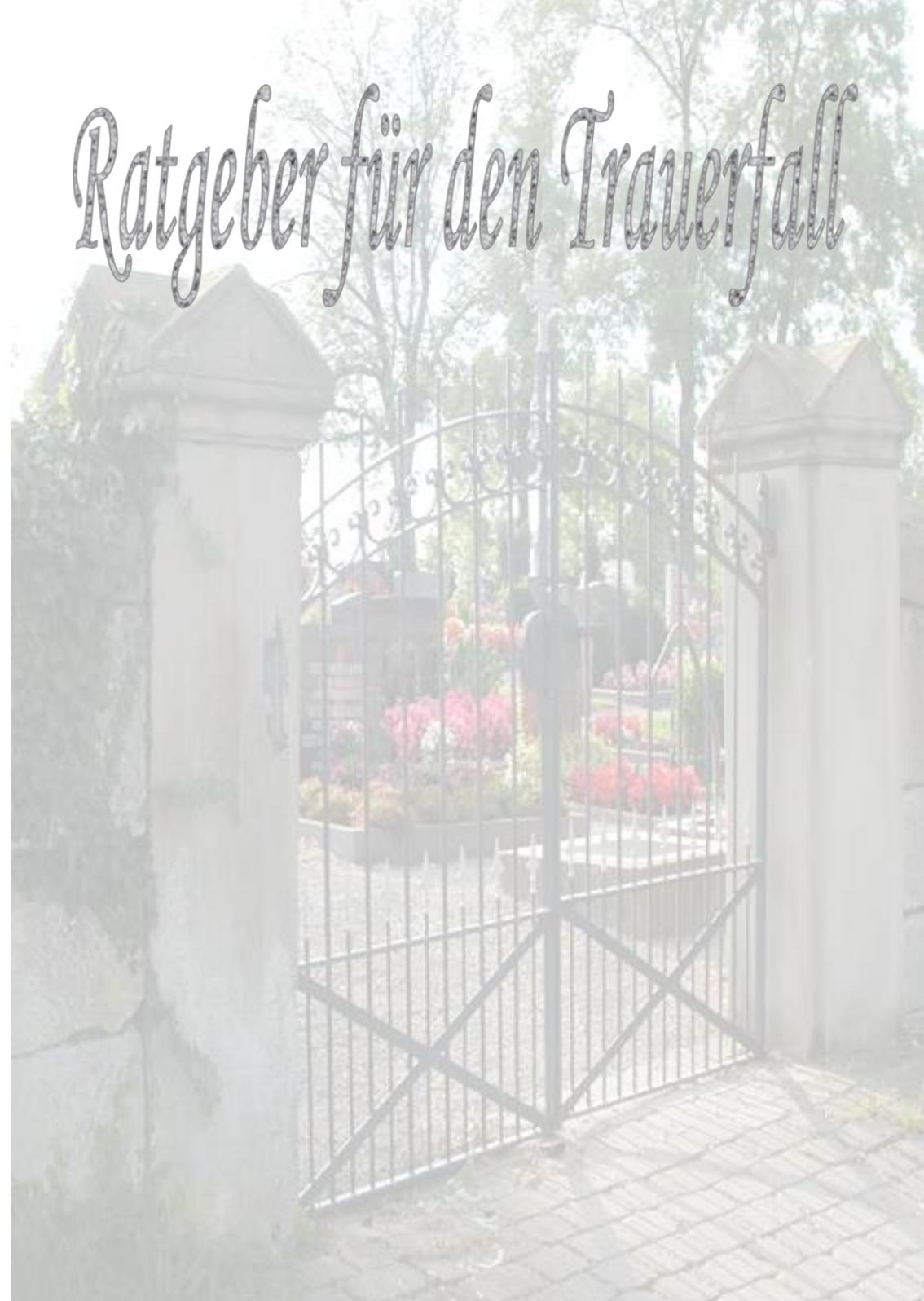


Friedhof Tullau, Mühlstraße 99



Herausgeber:
Bürgermeisteramt
Rosengarten
Hauptstr. 39
74538 Rosengarten
Telefon: 0791/95017-0
Fax: 0791/95017-27
e-mail: gemeinde@rosengarten.de
Internet: www.rosengarten.de

Ratgeber für den Trauerfall



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Geburt und Tod, Leben und Sterben sind unweigerlich mit unserem Dasein verbunden. Dennoch setzen wir uns nur selten mit unserer eigenen Endlichkeit oder dem Tod von Angehörigen auseinander; meist erst dann, wenn der Tod selbst uns diese Auseinandersetzung abverlangt.

Daher fühlen sich viele Menschen bei einem Todesfall in der Familie überfordert, vor allem dann, wenn dieser plötzlich und unerwartet eintritt. Während die tiefe Trauer den Angehörigen kaum Raum lässt, um die erforderlichen Formalitäten zu erledigen, sind gerade in dieser Situation Entscheidungen zu treffen. Daher kann es hilfreich sein, einen Ratgeber zur Hand zu haben, der einem erste Orientierung bietet.

So wie sich viele Menschen im Trauerfall an ein seriöses Bestattungsunternehmen wenden, gibt es auch eine Reihe von Angehörigen, welche die mit der Bestattung zusammenhängenden Aufgaben selbst wahrnehmen möchten. Doch auch wenn ein Bestattungsinstitut hilfreich zur Seite steht, kommen auf die Hinterbliebenen einige Aufgaben zu, die in der Regel keinen Aufschub dulden.

Unsere vorliegende Broschüre soll Ihnen weiterführende Informationen und praktische Hilfen anbieten, so dass sie sich einen Überblick verschaffen können, was sie im Trauerfall zu tun haben. Gleichzeitig bietet unsere Informationsschrift einen Überblick über die Friedhöfe der Gemeinde Rosengarten und die verschiedenen Bestattungsformen. Möge Ihnen diese Publikation ein wenig helfen, in einer schwierigen Situation alles Erforderliche in Ihrem Sinne regeln zu können.

Ihr



Bürgermeister

Bei den **Wahlgrabstätten (Erdbestattungen)** werden unterschieden: Ein- und mehrstellige Grabflächen, in denen auch Urnenbestattungen (bis zu vier Urnen) möglich sind.

Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. Das Nutzungsrecht wird erst im Todesfall für 25 Jahre verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bzw. weitere Belegung ist nur bei Wahlgräbern möglich.

Die Rasengrabstätten werden als durchgehende Rasenfläche angelegt. Die Anlage und Pflege obliegt der Gemeinde.

Die Größe der Grabsteine ist vorgeschrieben.

Es sind keine Einfassungen und auch kein Grabschmuck zulässig.

Bestattungen in Rasengrabstätten sind vorerst nur auf den Friedhöfen in Westheim und Rieden möglich.

Urnenwandgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen.

Das Nutzungsrecht wird erst im Todesfall für 15 Jahre verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bzw. weitere Belegung (bis zu 2 Urnen) ist nur bei Wahlgräbern möglich.

Urnenwandgräber werden mit einer einheitlichen Verschlussplatte versehen, die Beschriftung ist vorgegeben. Grabschmuck ist nicht zulässig.

Bitte beachten:

Die Urnenkammern haben folgende Abmessungen

Breite 38 cm / Höhe 45 cm / Tiefe 33 cm

Urnenbaumgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen unter Bäumen.

Das Nutzungsrecht wird erst im Todesfall für 15 Jahre verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bzw. weitere Belegung (bis zu 2 Urnen) ist nur bei Wahlgräbern möglich.

Urnenbaumgrabstätten erhalten eine einheitliche Namensplatte auf einer hierfür vorgesehenen Stele. Die Namensplatte wird von der Gemeinde beschafft, beschriftet und angebracht. Grabschmuck ist nicht zulässig.

Bestattungen in Urnenbaumgrabstätten sind vorerst nur auf dem Friedhof in Westheim möglich.

Anonymgräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen. Hierbei handelt es sich um eine Rasenfläche. Die Grablage ist nur der Gemeindeverwaltung bekannt und wird nicht gekennzeichnet. Anonyme Bestattungen sind vorerst nur auf den Friedhöfen in Westheim und Rieden möglich.

Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten sind Grabstätten für Erdbestattungen.

Das Nutzungsrecht wird erst im Beisetzungsfall für 15 Jahre verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bzw. weitere Belegung ist nur bei Wahlgräbern möglich.

Die Grabstätten haben die Größe 1 x 1 Meter. Es gelten die Gestaltungsvorschriften wie bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Erdgräber).

Altenheimgräber werden von der Gemeinde Rosengarten mit einer Grabplatte (Name, Geburtsjahr und Sterbejahr) und einer Dauerbepflanzung versehen. Die Gemeinde Rosengarten ist für die Pflege der Gräber, die es nur auf dem Friedhof Westheim gibt, verantwortlich.

Formalitäten, die im Trauerfall zu regeln sind

Was ist zu tun?

Bei einem Trauerfall müssen die Hinterbliebenen verschiedene Aufgaben kurzfristig wahrnehmen. Daher ist es für viele Menschen wichtig zu wissen, dass es qualifizierte Bestattungsunternehmen gibt, die ihnen zur Seite stehen. Die Bestattungsinstitute können entsprechend den an sie gerichteten Wünschen die Ausrichtung der Bestattung übernehmen und auch die erforderlichen Formalitäten bei Behörden, der Kirchengemeinde und der Friedhofsverwaltung (Rathaus) erledigen. Diese Formalitäten können die Angehörigen zum größten Teil aber auch selbst durchführen.

Im Falle des Todes ist ...

- ... zunächst ein Arzt (Hausarzt) zu verständigen. Dieser nimmt die Leichenschau vor und händigt den Angehörigen die notwendigen Bescheinigungen (Leichenschauschein und Todesbescheinigung) aus.
- ...der Sterbefall beim Standesamt (Rathaus, Zimmer 1.1 Bürgerbüro bzw. 1.4, Tel. 0791/95017-11 bzw. -15) anzuzeigen. Tritt der Sterbefall am Wochenende oder an einem Feiertag ein, ist das Standesamt am darauffolgenden Werktag aufzusuchen. Hier erhalten Sie dann die nötigen Sterbeurkunden.

Zur Beurkundung von Sterbefällen werden benötigt:

- ❖ Todesbescheinigung und Leichenschauschein des Arztes
- ❖ bei mündlicher Anzeige des Todesfalles der Personalausweis des Anzeigenden
- ❖ zusätzlich für unverheiratete Verstorbene Geburtsurkunde des Verstorbenen oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch (Eheregister) der Eltern
- ❖ zusätzlich für verheiratete Verstorbene Familienstammbuch oder Heiratsurkunde der letzten Ehe oder beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch (Eheregister) der letzten Ehe
- ❖ zusätzlich für verwitwete oder geschiedene Verstorbene wie Verheiratete, aber zusätzlich Sterbeurkunde des Ehegatten bzw. Scheidungsurteil weitere Auskünfte über die vorzulegenden Urkunden erhalten Sie beim Standesamt im Rathaus.



Hilfe und Beratung durch die Mitarbeiter der Gemeinde

Die drei Friedhöfe in Rosengarten (Westheim, Rieden und Tullau) werden von Mitarbeitern der Gemeinde (Bauhof) betreut, die vor Ort die notwendigen Arbeiten verrichten sowie die Verwaltungsaufgaben erfüllen (Friedhofsverwaltung Rathaus).

Neben der Durchführung von Bestattungen sind zahlreiche Pflegearbeiten in den Grünflächen sowie Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten zu erfüllen. Nicht zu vergessen ist der geregelte Winterdienst, der auch an Sonn- und Feiertagen wahrgenommen werden muss.

Zu den Verwaltungsaufgaben gehört die Vergabe der Bestattungstermine, die Arbeits- und Einsatzplanung, das Führen und Ergänzen der Grabbelegungsdatei und der Friedhofspläne sowie die Betreuung und Beratung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rosengarten.

Wer beispielsweise wissen will, wie ein Grabmal oder die Grabeinfassung gestaltet werden darf, kann sich mit der Friedhofsverwaltung (Rathaus) in Verbindung setzen.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rathaus Uttenhofen unter der Telefonnummer 0791/95017-33 zu erreichen und beraten Sie gern. Aufgrund der umfangreichen Erfahrung der Mitarbeiter der Gemeinde Rosengarten können diese hilfreiche Vorschläge machen oder Tipps geben.

Die generelle Grundlage für die Gestaltung der Grabstätten ist die Friedhofssatzung der Gemeinde Rosengarten.

Grabstätten für Erdbestattungen dürfen **höchstens bis zur Hälfte** der Fläche mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

Die verschiedenen Formen der Bestattung

Bei einem Trauerfall stellt sich immer auch die Frage nach der Art und dem Ort der Bestattung. In der Regel richten sich die Angehörigen dabei zunächst nach dem Willen des Verstorbenen. Hat der Verstorbene Wünsche in dieser Hinsicht geäußert, so vertraut er in der Regel darauf, dass sein Wille auch erfüllt wird.

Rechtlich bindend sind diese Wünsche jedoch nur dann, wenn sie als formgerechter letzter Wille verfasst wurden. Fehlt es an einer Willensäußerung des Verstorbenen, so sind die Angehörigen berechtigt, über Art und Ort der Bestattung und die Einzelheiten zu deren Gestaltung zu entscheiden. Dabei geht der Wille des überlebenden Ehegatten vor dem aller Verwandten.

Zuständig für alle mit der Bestattung zusammenhängenden Friedhofsangelegenheiten ist die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Rosengarten (Rathaus). Dort werden auch Auskünfte über die verschiedenen Bestattungsarten, über die Höhe der von der Bestattungsform abhängigen Friedhofsgebühren und über die Gestaltung von Grabmälern und Grabbeinhaltungen erteilt.

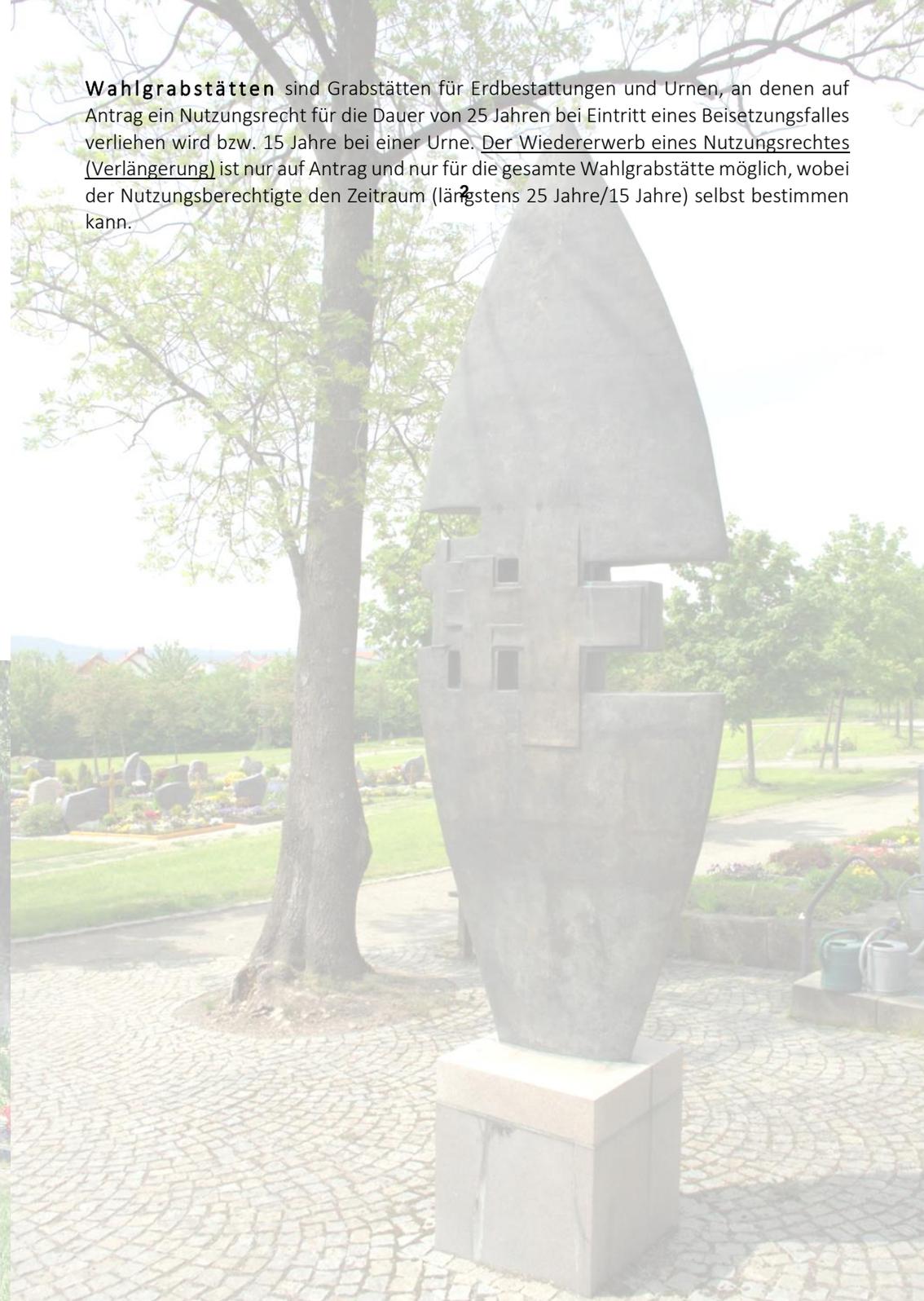
Die Entscheidung zur Bestattungsform und über die Art der Grabstätte ist nicht nur in Bezug auf die Kosten wichtig, schließlich gilt es, für die unterschiedlichen Grabarten auch die verschiedenen langen Laufzeiten zu bedenken, die nur teilweise verlängert werden können.

In Rosengarten werden folgende Grabstätten unterschieden:

- Grabstätten für Erdbestattungen (Wahl- und Reihengrabstätten)
- Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Wahl- und Reihengrabstätten)
- Rasengrabstätten (Wahl- und Reihengrabstätten)
- Urnenwandgrabstätten (Wahl- und Reihengrabstätten)
- Urnenbaumgrabstätten (Wahl- und Reihengrabstätten)
- Anonymgräber (für Erdbestattungen und Urnen)
- Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten (Wahl- und Reihengrabstätten)
- Altenheimgräber

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden/der Urne abgegeben werden. Ein Reihengrab gehört zu den kostengünstigen Gräbern. In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener/eine Urne beigesetzt werden. Die Laufzeit eines Reihengrabes beträgt 25 Jahre bei Erdbestattungen und 15 Jahre bei Urnen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren bei Eintritt eines Beisetzungsfalles verliehen wird bzw. 15 Jahre bei einer Urne. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes (Verlängerung) ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich, wobei der Nutzungsberechtigte den Zeitraum (längstens 25 Jahre/15 Jahre) selbst bestimmen kann.



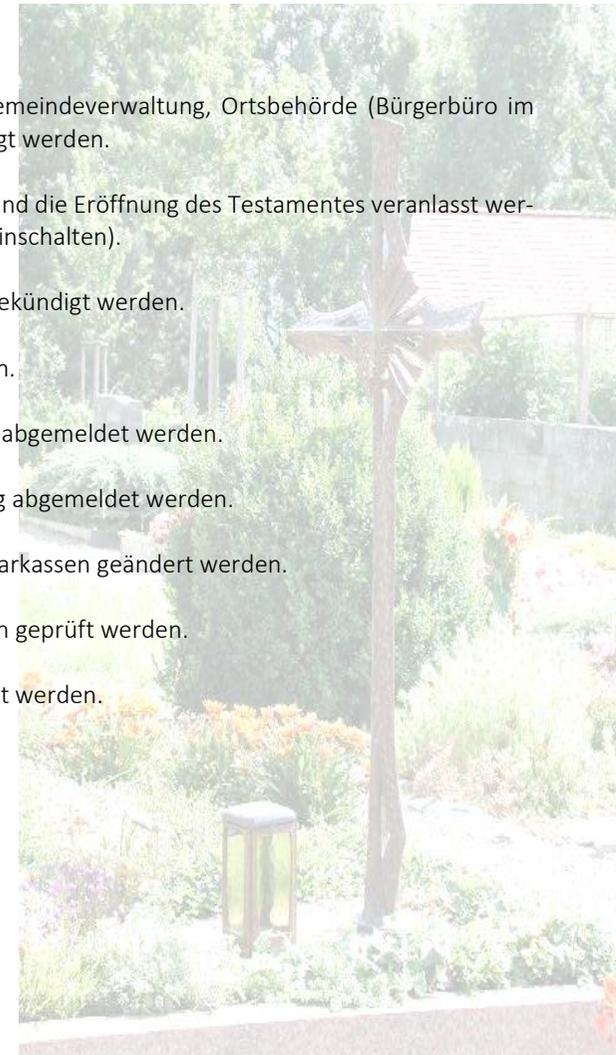
weiter sollte ...

- ... ein Angehöriger dem Pfarrer oder Trauerredner Informationen über die verstorbene Person zukommen lassen.
- ... ein Termin mit einer Zeitung/Druckerei wegen der Anzeige ausgemacht werden.
- ... der Sterbefall beim Arbeitgeber gemeldet werden.
- ... für die Zusammenkunft nach der Beerdigung eine Gaststätte reserviert werden.



In der Zeit nach der Beerdigung sollten ...

- ... Lebensversicherung bzw. Sterbekasse abgerechnet werden.
- ... der Tod eines Rentenempfängers bei der Rentenversicherungsstelle (Post) gemeldet werden.
Bei der Post ist auch das sogenannte Sterbevierteljahr zu beantragen, dies ist in bestimmten Fällen möglich (wenn ein Ehegatte hinterbleibt, kann dieser die Rente des Verstorbenen in voller Höhe für 3 Monate erhalten). Vordrucke hierfür sind im Bürgerbüro im Rathaus erhältlich (Anschrift: Deutsche Post AG, Niederlassung RENTEN SERVICE, 70143 Stuttgart).
- ... Hinterbliebenenrente bei der Gemeindeverwaltung, Ortsbehörde (Bürgerbüro im Rathaus bzw. Frau Schab) beantragt werden.
- ... der Erbschein beantragt werden und die Eröffnung des Testamentes veranlasst werden (Notar oder Nachlassgericht einschalten).
- ... die Wohnung des Verstorbenen gekündigt werden.
- ... Gas und Wasser abgestellt werden.
- ... Zeitungen, Telefon und Rundfunk abgemeldet werden.
- ... das Auto und die Kfz-Versicherung abgemeldet werden.
- ... Daueraufträge bei Banken und Sparkassen geändert werden.
- ... die Fälligkeit von Terminzahlungen geprüft werden.
- ... Vereinsmitgliedschaften gekündigt werden.



Regelung des Nachlasses

- I. Es empfiehlt sich, zu Lebzeiten seine Angelegenheiten rechtzeitig und umsichtig zu ordnen. Dies sollten vor allem die Menschen beachten, die als Einzelpersonen leben, die keine Kinder haben oder deren Kinder nicht von beiden Ehegatten stammen.
- II. Besonders Alleinstehenden ist zu raten, Namen und Anschriften von Verwandten und Bekannten sowie andere wichtige Informationen an leicht auffindbaren Stellen in der Wohnung zu hinterlegen.
- III. Ein notariell beurkundetes Testament ist besonders in den Fällen ratsam, in denen der Verstorbene Grundbesitz oder andere Vermögenswerte hinterlässt. Damit ist sichergestellt, dass der Nachlass auch demjenigen zukommt, den der Erblasser begünstigen wollte. Ein handgeschriebenes Testament kann vom Testierer dem zuständigen Notariat zur Aufbewahrung übergeben werden.
- IV. Ist ein Testament nicht vorhanden, gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach gilt grundsätzlich, dass der Verstorbene von seinem Ehegatten und seinen Kindern jeweils zur Hälfte beerbt wird, sofern die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand lebten (Zugewinnungsgemeinschaft). Es empfiehlt sich, frühzeitig mit einem Notar Kontakt aufzunehmen.
- V. Wird im Nachlass ein handgeschriebenes Testament mit Datum und Unterschrift des Erblassers gefunden, ist dies umgehend von den Angehörigen dem zuständigen Nachlassgericht auszuhändigen.
- VI. Für Rosengarten ist das Amtsgericht Schwäbisch Hall, Nachlassgericht, Wilhelm-Meister-Weg 3, 74523 Schwäbisch Hall, Tel. 0791/946335-0 zuständig. Eine Testamentserrichtung oder Beratung ist bei jedem Notar möglich.



- ... ein Bestattungsinstitut zu beauftragen, das die Einsargung und den Transport zur Aussegnungshalle übernimmt. Hat sich der Sterbefall auswärts ereignet, muss eine Überführung veranlasst werden. Der Überführungstermin ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen, damit die Aussegnungshalle vorbereitet werden kann. Wenden Sie sich bitte an das Rathaus - Tel. 0791/95017-33.

Das Bestattungsunternehmen kann auf Wunsch auch einen Teil der folgenden Aufgaben übernehmen.

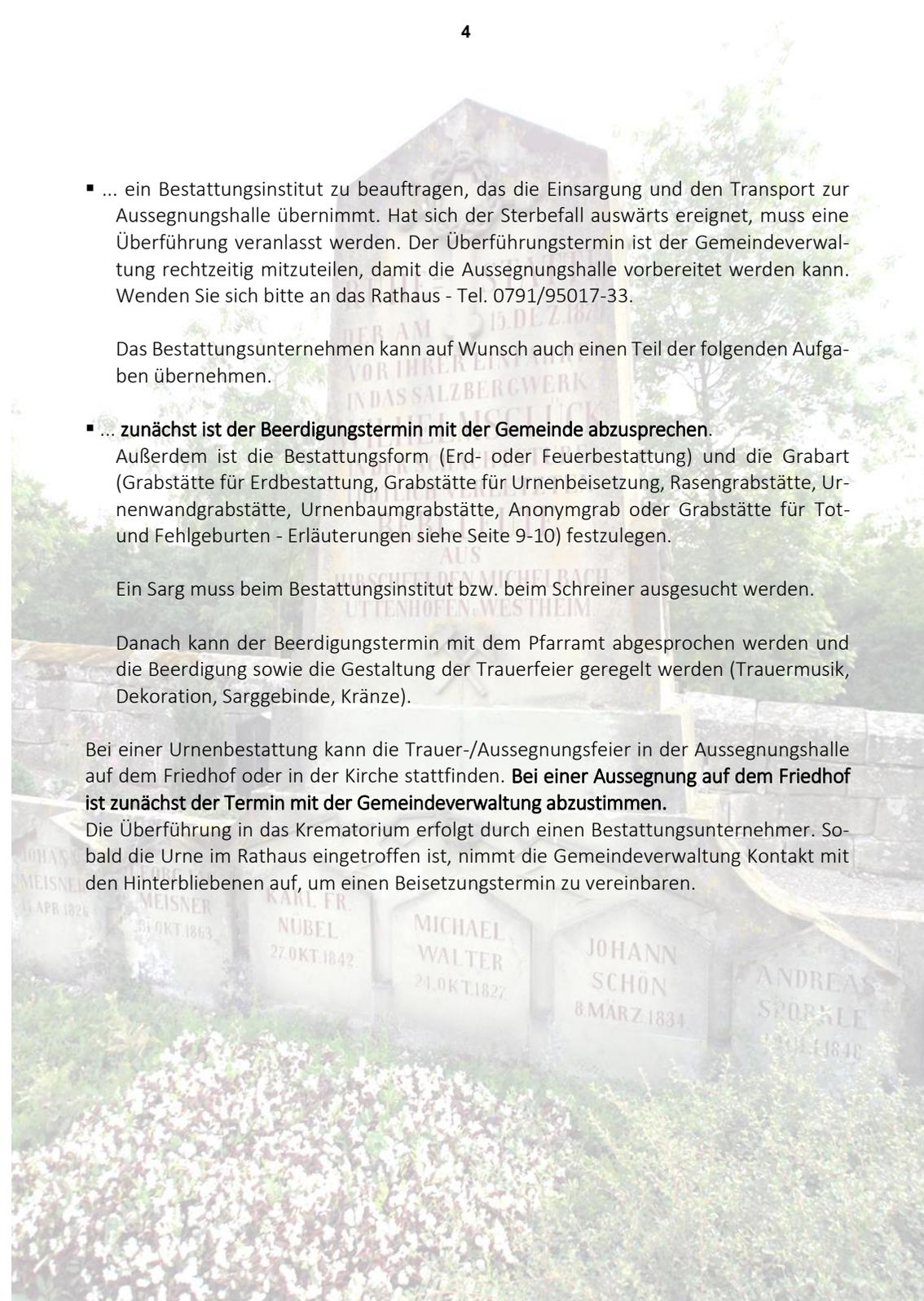
- ... **zunächst ist der Beerdigungstermin mit der Gemeinde abzusprechen.** Außerdem ist die Bestattungsform (Erd- oder Feuerbestattung) und die Grabart (Grabstätte für Erdbestattung, Grabstätte für Urnenbeisetzung, Rasengrabstätte, Urnenwandgrabstätte, Urnenbaumgrabstätte, Anonymgrab oder Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten - Erläuterungen siehe Seite 9-10) festzulegen.

Ein Sarg muss beim Bestattungsinstitut bzw. beim Schreiner ausgesucht werden.

Danach kann der Beerdigungstermin mit dem Pfarramt abgesprochen werden und die Beerdigung sowie die Gestaltung der Trauerfeier geregelt werden (Trauermusik, Dekoration, Sarggebinde, Kränze).

Bei einer Urnenbestattung kann die Trauer-/Aussegnungsfeier in der Aussegnungshalle auf dem Friedhof oder in der Kirche stattfinden. **Bei einer Aussegnung auf dem Friedhof ist zunächst der Termin mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.**

Die Überführung in das Krematorium erfolgt durch einen Bestattungsunternehmer. Sobald die Urne im Rathaus eingetroffen ist, nimmt die Gemeindeverwaltung Kontakt mit den Hinterbliebenen auf, um einen Beisetzungstermin zu vereinbaren.



Einlegeblatt Ratgeber für den Trauerfall



Friedhofsgebühren

Erdbestattungen

Stand Juli 2021

	Einzel- wahlgrab	Doppel- wahlgrab	Reihen- grab	Rasen- wahlgrab (Einzelgrab)	Rasen- wahlgrab (Doppelgrab)	Rasen- reihengrab	Erdgrab anonym	Grab Tot-/ Fehlgeburt (Wahlgrab)	Grab Tot-/ Fehlgeburt (Reihengrab)
Grabherstellung	950,00 €	950,00 €	950,00 €	950,00 €	950,00 €	950,00 €	950,00 €	210,00 €	210,00 €
Grabpflege	--	--	--	1.150,00 €	2.300,00 €	1.150,00 €	800,00 €		
Nutzungsrecht 25 Jahre	3.700,00 €	7.400,00 €	2.450,00 €	3.000,00 €	6.000,00 €	2.450,00 €	2.450,00 €	1.800,00 €	1.200,00 €
Sargträger	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	50,00 €	50,00 €
Gebühren	4.850,00 €	8.550,00 €	3.600,00 €	5.300,00 €	9.450,00 €	4.750,00 €	4.400,00 €	2.060,00 €	1.460,00 €
Nutzungsrecht Laufzeit	Nutzungsrecht 25 Jahre							Nutzungsrecht 15 Jahre	

Urnenbeisetzungen

	Urnen- wahlgrab	Urnen- reihengrab	Urnen- Wandgrab (Wahlgrab)	Urnen- Wandgrab (Reihengrab)	Urnen- baumgrab (Wahlgrab)	Urnen- baumgrab (Reihengrab)	Urnengrab anonym
Grabherstellung	220,00 €	220,00 €	360,00 €	360,00 €	220,00 €	220,00 €	220,00 €
Grabpflege	--	--	--	--	780,00 €	780,00 €	780,00 €
Nutzungsrecht 15 Jahre	1.800,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	600,00 €	1.800,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
Gebühren	2.020,00 €	1.420,00 €	1.560,00 €	960,00 €	2.800,00 €	2.200,00 €	2.200,00 €

Sonstige Leistungen (können noch zu den o. g. Gebühren hinzukommen)

Aussegnungsgebäude je angef. Tag	70,00 €
Leichenhalle je angef. Tag	100,00 €
Kühlgerät je angef. Tag	10,00 €
Lautsprechanlage	15,00 €